

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Kalkar vom 2. November 1999

in der Fassung der letzten Änderung vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 21.10.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Stadt wurde am 1. Juli 1969 durch Zusammenschluss der früher selbständigen amtsangehörigen Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar (Stadt), Neulouisendorf, Niedermörmter, Wissel, Wisselward (Amt Kalkar) und der Gemeinde Emmericher Eyland (Amt Griethausen) aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV NRW S. 160) gebildet.
- (2) Die bisherigen Gemeinden sind Stadtteile der Stadt und führen neben dem Namen der Stadt ihre bisherigen Namen als Stadtteilbezeichnungen weiter, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Stadtteilbezeichnung für Grieth lautet: „Grieth am Rhein“.
- (3) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Kalkar die in Abs. 1 genannten Stadtteile als Stadtteilbezeichnungen festgelegt; für Grieth gilt die Stadtteilbezeichnung „Grieth am Rhein“. Stadtteil im Sinne dieser Vorschrift ist außerdem „Kehrum“.

Die räumlichen Abgrenzungen der in Satz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt Kalkar führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Grund einen leeren silbernen Herzschild zwischen drei (2 : 1 gestellten) goldenen Zinntürmen.
- (3) Das Siegel der Stadt trägt zwischen zwei Kreisbögen die Legende: „Stadt Kalkar (Niederrhein)“; im inneren Kreisbogen hält ein Gewappneter mit Lanze das Wappen der Stadt.
- (4) Die Stadtfarben sind rot-weiß. Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben rot, unten weiß. Die Flagge kann das Wappen der Stadt enthalten.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kalkar fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kalkar fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Kalkar“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Befugnisse der Ausschüsse in einer Ausschusszuständigkeitsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Als Denkmalausschuss nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss eingesetzt.
Der Rat bestimmt zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger, die an den Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8**Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen.
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 21,00 € je Stunde überschreiten.

- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- h) Die Fraktionen im Rat der Stadt erhalten als Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung
- einen Grundbetrag in Form einer Sachleistung durch kostenfreie Gestellung eines Fraktionsgeschäftszimmers entsprechend der Fraktionsgröße und kostenfreie Benutzung des Konferenzzimmers;
 - einen monatlichen Betrag von 21,00 € je Fraktionsmitglied.

Bis 31.03. des nachfolgenden Jahres haben die Fraktionen über die Verwendung der Mittel einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

- (4) Folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar werden von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen:
- Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
 - Schul-, Jugend- und Sportausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Tourismus
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen
 - Ausschuss Sondervermögen Abwasser
 - Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Der Rat der Stadt kann den Bürgermeister von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kalkar festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 11 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit zehn Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt bei der Ausführung des LGG sowie aller Vorschriften und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf
1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
 2. organisatorische Maßnahmen,
 3. soziale Maßnahmen,
 4. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a LGG und
 5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungssprechungen und in der Stellenbewertungskommission.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

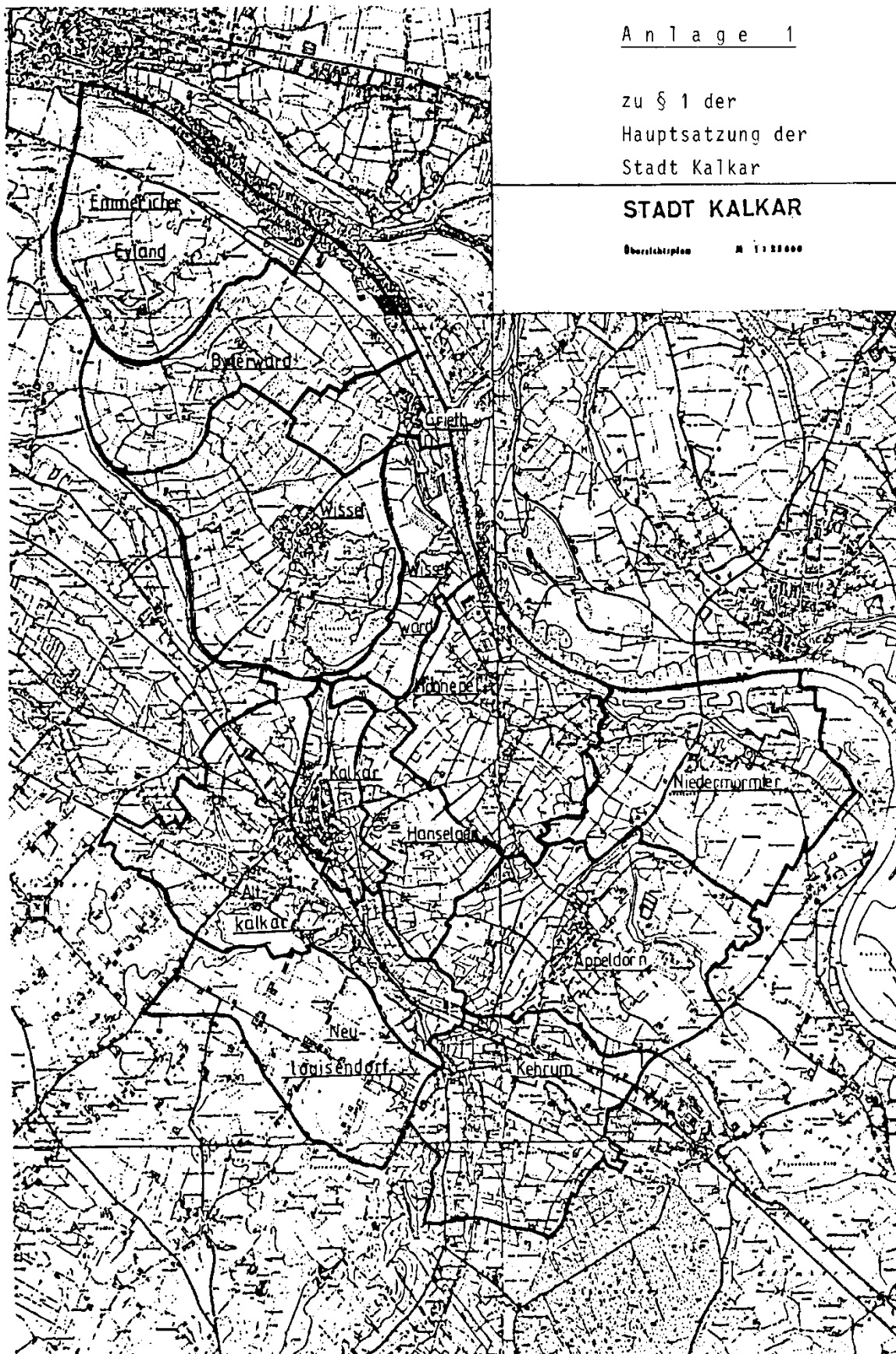
§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im *Amtsblatt der Stadt Kalkar* vollzogen.
- (2) Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Auf sein Erscheinen wird jeweils durch Veröffentlichung in den Zeitungen Rheinische Post (Ausgabe Kleve) und Neue Rhein-Zeitung (Ausgabe Kleve) hingewiesen.
Ist dies infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt, soweit der Bekanntmachungszweck noch erreicht werden kann.
- (3) Das Amtsblatt der Stadt Kalkar liegt im Rathaus, Markt 20, Kalkar, kostenfrei aus.
- (4) Reicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine vereinfachte Bekanntmachung, so erfolgt diese im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Markt 20, Kalkar.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.12.1994 außer Kraft.



Anlage 1

zu § 1 der
Hauptsatzung der
Stadt Kalkar

STADT KALKAR

Übersichtsplan M 1:20000

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
21.10.1999	-	02.11.1999	09./10./ 16.11.1999	11.11.1999
<i>1. Änderung</i> 30.03.2000	-	11.04.2000	19.04.2000	20.04.2000
<i>2. Änderung</i> 29.10.2001	-	12.11.2001	16.11.2001	01.01.2002
<i>3. Änderung</i> 20.11.2003	-	01.12.2003	09.12.2003	10.12.2003
<i>4. Änderung</i> 22.02.2006	-	13.03.2006	20.03.2006	21.03.2006
<i>5. Änderung</i> 29.04.2008	-	07.05.2008	16.05.2008	17.05.2008
<i>6. Änderung</i> 13.12.2012	-	17.12.2012	21.12.2012	29.09.2012
<i>7. Änderung</i> 28.04.2015	-	06.05.2015	15.05.2015	16.05.2015
<i>8. Änderung</i> 03.11.2016	-	24.11.2016	09.12.2016	10.12.2016
<i>9. Änderung</i> 15.12.2016	-	21.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
<i>10. Änderung</i> 14.12.2017	-	15.12.2017	21.12.2017	22.12.2017